

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Satzung

zur Durchführung von Auswahlgesprächen zur Vergabe eines Teils der Studienplätze in den Regelstudiengängen Medizin und Zahnheilkunde

Der Medizinsenat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat gemäß Art. 1 § 8 Nr. 4 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) nachstehende Satzung am 26.2.2004 erlassen, die durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 1.3.2004 bestätigt wurde.

§ 1

(1) Die Vergabe eines Teils der Studienplätze durch das Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens der ZVS gemäß § 32 HRG in den Regelstudiengängen Medizin und Zahnheilkunde erfolgt an der Charité – Universitätsmedizin Berlin nach Maßgabe des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation und die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll. Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission geführt, deren Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein. Diese Kommissionen bestehen aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einer oder einem Studierenden mit beratender Stimme. Vorschläge für diese Kommissionen legt die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin vor, wobei die Kombination aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit langer Lehr- und Prüfungserfahrung aus dem vorklinischen und klinischen Bereich anzustreben ist.

(3) Die Bestellung als Mitglied einer Auswahlkommission erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. Die Teilnahme an den Auswahlgesprächen ist für die bestellten Mitglieder Dienstpflicht.

(4) Die von der Zentralen Vergabestelle für Studienplätze Dortmund ausgewählten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Auswahlgesprächen werden den Auswahlkommissionen per Los zugeteilt.

§ 2

Die Dekanin oder der Dekan stimmt mit den Mitgliedern der Auswahlkommission die im Auswahlgespräch zu behandelnden Themenbereiche und den Bewertungsmaßstab vorzugsweise im schriftlichen Verfahren ab. Dazu erhalten die Mitglieder der Auswahlkommission einen Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zur Gestaltung der Gespräche mit einem Themenkatalog gemäß § 3, die Unterlagen nach § 5 (1) und einen Bewertungsmaßstab für die Vergabe der Empfehlung gemäß § 6 (1).

§ 3

(1) Als Themen – um Merkmale für die Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen – kommen insbesondere folgende Schwerpunkte in Betracht:

- Berufentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Beruf),
- schulische und außerschulische Interessen und Aktivitäten,
- berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- soziales Engagement.

Politische oder ethisch-moralische Fragestellungen von politischer Relevanz dürfen nicht Gegenstand der Auswahlgespräche sein.

(2) Darüber hinaus soll im Auswahlgespräch die Flexibilität der Bewerberin oder des Bewerbers im Eingehen auf wechselnde Gesprächsgegenstände und die Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden ausreichend Chancen zur Selbstdarstellung eingeräumt.

§ 4

(1) Die Auswahlkommission führt mit jeder Teilnehmerin oder jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel 30 Minuten dauert.

(2) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zu festgesetzten Gesprächsterminen oder kann das Auswahlgespräch aus Gründen, die die Bewerberin oder der

Bewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf einen weiteren Termin.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch eingeladen sind und aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf einen unverzüglich zu stellenden Antrag zur Teilnahme an einem späteren Auswahlgespräch während des laufenden Auswahlverfahrens eingeladen. Termine nach der Abschlusskonferenz sind ausgeschlossen.

§ 5

(1) Zur Vorinformation der Mitglieder der Auswahlkommission über die Bewerberin oder den Bewerber reichen die Bewerberinnen oder Bewerber mit ihrer Bewerbung folgende Unterlagen ein:

- Begründung für den Studienwunsch,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Zeugnisse (beglaubigte Kopien),
- Fragebogen .

Der Personalausweis oder Pass ist zu Gesprächsbeginn vorzulegen.

§ 6

(1) Über das Gespräch ist ein Protokoll durch eine der beteiligten Hochschullehrerinnen oder einen der beteiligten Hochschullehrer zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Auswahlgespräches,
- Zeitpunkt, Dauer und Ort des Auswahlgespräches,
- angesprochene Themenbereiche,
- kurze Niederschrift des Gesprächsverlaufs.

Einschätzung der Mitglieder der Auswahlkommission im Rahmen der folgenden Skala:

1. mit Nachdruck empfohlen
2. besonders empfohlen
3. mit Einschränkung empfohlen
4. nicht empfohlen

(2) Besteht zwischen den Kommissionsmitgliedern Uneinigkeit über die Bewertung, werden die Punkte zusammengefasst und das arithmetische Mittel gebildet.

(3) Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit gelten entsprechend.

§ 7

(1) In einer Abschlusskonferenz werden die Protokolle zusammengefasst und anhand der Bewertung der vergebenen Punktzahlen eine Rangfolge festgestellt. Sind mehr Bewerber oder Bewerberinnen mit gleicher Punktzahl als Studienplätze vorhanden, wird ein Losverfahren

durchgeführt und den Bewerbern oder den Bewerberinnen ein Rangplatz zugewiesen.

(2) Die Abschlusskonferenz setzt sich aus jeweils mindestens einem Mitglied jeder Auswahlkommission sowie einem Mitglied der Fakultätsleitung zusammen.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze trifft die Dekanin oder der Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin auf Vorschlag der an der Abschlusskonferenz beteiligten Mitglieder der Fakultätsleitung.

§ 8

(1) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin lässt so viele Studienbewerberinnen oder Studienbewerber über die Auswahlgespräche zu, wie Plätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Einrichtung zur Verfügung stehen, und erteilt die entsprechenden Bescheide.

(2) In dem Fall, in dem nicht alle über das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber den ihnen zugewiesenen Studienplatz einnehmen, werden frei bleibende Studienplätze im Nachrückverfahren der Zulassung zum Medizin- bzw. Zahnmedizinstudium vergeben.

§ 9

(1) Das Protokoll sowie die von den Bewerbern/Bewerberinnen eingereichten Unterlagen sind nach der Entscheidung durch die Dekanin oder den Dekan der Charité – Universitätsmedizin Berlin in der Verwaltung der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin mindestens bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Auswahlgespräche ist Einsicht in das Protokoll des Auswahlgesprächs und die Satzung zur Durchführung der Auswahlgespräche zu gestatten und der errungene Rangplatz im Auswahlverfahren mitzuteilen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und im Amtsblatt der Freien Universität in Kraft. Sie ist zunächst für zwei Jahre gültig.